

Verwaltungsgericht Magdeburg

Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2025

in der Fassung der Beschlüsse des Präsidiums vom 13. Dezember 2024,
vom 24. März 2025, vom 16. Juni 2025, vom 29. August 2025 und vom 13.
Oktober 2025

I. Besetzung der Kammern

A. Berufsrichter

Die Kammern des Verwaltungsgerichts werden wie folgt besetzt:

- 1. Kammer:** VRiVG Duczek (Vorsitzender)
Ri'inVG Dr. Furthmann (stellv. Vors.)⁽¹⁾
RiVG Jostschulte
Ri Boltjes
- 2. Kammer:** VRi'inVG Blaurock (Vorsitzende)
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)
Ri'inVG Mangler⁽²⁾
RiVG Zehnder (ab dem 14.10.2025)⁽³⁾
- 3. Kammer:** VRi'inVG Strobach
RiVG Hartmann (stellv. Vors.)
RiVG Zehnder
Ri'inVG Blessin
- 4. Kammer:** VRiVG Paschke (Vorsitzender)
Ri'inVG Frost (stellv. Vors.)
Ri'inVG Jesse
- 5. Kammer:** PräsvG Engels (Vorsitzender)
N.N.
RiVG Mohs
Ri Achilles
- 6. Kammer:** VRiVG Zieger (Vorsitzender)
RiVG Stöckmann (stellv. Vors.)
Ri'inVG Dr. Furthmann
Ri Dr. Worpenberg

7. Kammer: VRiVG Semmelhaack (Vorsitzender)
RiVG Waldmann (stellv. Vors.)
Ri'in Bröcker

9. Kammer: VPräsVG Haack (Vorsitzender)
RiVG Elias (stellv. Vors.)
Ri'inVG Birkner
Ri'in Hering

Kammer für Disziplinarsachen (15. Kammer):

VRi'inVG Strobach
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)
RiVG Hartmann

Fachkammern für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen

(16. und 17. Kammer):

VRiVG Duczek (Vorsitzender)
Ri'inVG Dr. Furthmann (stellv. Vors.)
VRi'inVG Strobach

Güterichter:

RiVG Elias und VRi'inVG Blaurock:	4. Kammer jeweils im Wechsel
RiVG Elias:	3., 16. und 17. Kammer
Ri'inVG Schrammen und VRi'inVG Strobach	6. Kammer im Wechsel
Ri'inVG Dr. Furthmann:	2. Kammer
N.N.:	9. und 5. Kammer
VRiVG Zieger:	1. und 7. Kammer

⁽¹⁾ ohne Dezernat, die Tätigkeit in der 6. Kammer geht vor

⁽²⁾ vom 13.10.2025 bis 28.11.2025 zu 100 v. H. von richterlichen Aufgaben freigestellt

⁽³⁾ ohne Dezernat, die Tätigkeit in der 3./15.Kammer geht vor

B. Vertretung

(1) ¹Ist der Vorsitzende einer Kammer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer, in zweiter Linie durch dessen Stellvertreter und sodann hilfsweise durch den Richter der Vertretungskammer mit der jeweils längeren richterlichen Dienstzeit vertreten. ²Ist ein Beisitzer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so tritt zunächst derjenige Beisitzer der Vertretungskammer ein, der nicht ihr stellvertretender Vorsitzender ist, sodann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Vorsitzende der Vertretungskammer. ³Bei mehreren Beisitzern, die nicht zugleich stellvertretende Vorsitzende sind, vertritt zunächst der dienstjüngere Beisitzer.

(2) ¹Vertretungskammern sind:

für die 1. Kammer - die 2. Kammer,
für die 2. Kammer - die 3. Kammer,
für die 3. Kammer - die 4. Kammer,
für die 4. Kammer - die 5. Kammer,
für die 5. Kammer - die 6. Kammer,
für die 6. Kammer - die 7. Kammer,
für die 7. Kammer - die 9. Kammer,
für die 9. Kammer - die 1. Kammer,
für die 15. Kammer - die 9. Kammer
für die 16. und 17. Kammer - die 5. Kammer.

²Ist auch die Vertretungskammer verhindert, vertritt die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, nach der 9. Kammer die 1. Kammer.

- (3) ¹Der Präsident und Frau RiVG Mangler sind von der Vertretung als Beisitzer in anderen Kammern ausgenommen. ²Die Richter, die in mehr als einer Kammer tätig sind, sind ebenfalls von der Vertretung ausgenommen. ³Die Sätze 1 bis 2 gelten nicht, wenn sonst keine Vertretung mehr möglich ist. ⁴Satz 2 findet keine Anwendung für die Tätigkeit in den Fachkammern und der Disziplinarkammer.

- (4) Die Güterichter vertreten sich wie folgt:

VRiVG Blaurock	-	RiVG Elias (gegenseitig)
RiVG Schrammen	-	RiVG Strobach (gegenseitig)
RiVG Dr. Furthmann	wird vertreten durch:	VRiVG Zieger
N.N.	wird vertreten durch:	RiVG Dr. Furthmann
VRiVG Zieger	wird vertreten durch:	RiVG Schrammen
		(Verfahren aus der 1. Kammer)
	wird vertreten durch:	RiVG Dr. Furthmann
		(Verfahren aus der 7. Kammer)

A. Ehrenamtliche Richter

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Richter (Ehrenamtliche) werden jeweils einer bestimmten Kammer zugeteilt ("Hauptliste"). ²Für die Fälle unvorhergesehener Verhinderungen wird aus den Hauptlisten jeweils eine verkleinerte Liste schnell erreichbarer Ehrenamtlicher ("Hilfsliste") gebildet. ³Diese Übersichten (Haupt- und Hilfslisten) sind Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes.
- (2) ¹Zu den Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richter auf der Grundlage der jeweiligen Hauptliste herangezogen. ²Dabei ist der auf der Liste jeweils an früherer Stelle aufgeführte ehrenamtliche Richter zu der jeweils früheren Sitzung der Kammer zu laden. ³Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die frühere Sitzung. ⁴Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben worden ist. ⁵Die Sätze 1 - 4 gelten entsprechend, wenn der ehrenamtliche Richter zwei Kammern zugewiesen ist.

- (3) ¹Ist ein ehrenamtlicher Richter (rechtlich oder tatsächlich) verhindert, so wird er durch den auf der Hauptliste der Kammer folgenden vertreten, der noch nicht nach Absatz 2 herangezogen worden ist. ²Im Übrigen schließt die Heranziehung zur Vertretung diejenige nach Absatz 2 nicht aus. ³Ist im Fall der Vertretung eine Ersatz-Heranziehung aufgrund der Hauptliste mit Rücksicht auf den Postweg nicht erfolgversprechend, so kann telefonisch aufgrund der Hilfsliste herangezogen werden; für diese gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze wie für die Hauptliste.
- (4) ¹Ist im Fall von Vertretungen die Hauptliste der Kammer erschöpft, so wird nach den Grundsätzen des Punktes I.B. auf die entsprechende Liste der Vertretungskammer zurückgegriffen. ²Gleiches gilt für den Fall, dass nach der Hilfsliste herangezogen wird.

II. Zuständigkeit der Kammern

A. Allgemeines

- (1) Die Kammern sind zur Entscheidung über Klagen und Anträge befugt, die zu den in Punkt II. B. aufgeführten Sachgebieten gehören.
- (2) ¹Lässt sich der Streitgegenstand einer Sache beim Eingang nicht bestimmen, so wird die Sache der für "Sonstiges" zuständigen Kammer zugeteilt. ²Sobald sich der Streitgegenstand bestimmen lässt, wird die Sache an die zuständige Kammer abgegeben.

B. Allgemeine Verfahren und Asylverfahren

- (1) ¹Die Zuteilung der allgemeinen Streitverfahren erfolgt nach Sachgebieten. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem „Katalog der Sachgebietsschlüssel“, der Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist. ²Die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren nach dem AsylG (nachfolgend "Asylverfahren") verteilt sich auf die Kammern nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Wird der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, während des Verfahrens durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so bestimmt sich die Zuständigkeit für das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Übersendung gemäß § 77 Abs. 4 S. 2 AsylG nach den allgemeinen Regeln für Neueingänge.
- (3) ¹Für „Asylverfahren Afghanistan“, „Asylverfahren Syrien“, „Verfahren nach §§ 29, 34a AsylG Griechenland“ und „Verfahren nach §§ 29, 34a AsylG Italien“ besteht jeweils ein zentrales Eingangsregister, in welchem die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine laufende Nummer erhalten. ²Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet der erste Buchstabe des ersten in der Klageschrift genannten Namensbestandteiles in alphabetischer Reihenfolge. ³Die B-Verfahren folgen dem jeweiligen Klageverfahren und werden dann nicht gesondert in der zentralen Eingangsliste erfasst.
- (4) Zum Belastungsausgleich der 7. Kammer geht die Eingangszuständigkeit für Asylverfahren „Türkei“ für die Zeit vom 1. Juli 2025 bis zum 30. September 2025 von der 7. Kammer

auf die 6. Kammer über. Der Sachzusammenhang wird ausschließlich über das ältere eingegangene Verfahren vermittelt. Dabei findet Ziffer II.B. Abs. 19 Satz 4 des Geschäftsverteilungsplanes keine Anwendung.

- (5) Die in der 5. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00, 23 00 betreffend Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Sri Lanka gehen auf die 7. Kammer über.
- (6) Die in der 5. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 1830, 1930, 2000, 2100 betreffend Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregelungen, betreffend die Zielstaaten, die nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind, gehen auf die 7. Kammer über.
- (7) Die in der 5. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00, 23 00 betreffend Asylverfahren von Personen aus dem „Rest der Welt“, soweit nicht die anderen Kammern zuständig sind, gehen auf die 4. Kammer über.
- (8) Die in der 6. Kammer anhängigen Verfahren des Sachgebietes 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung gehen auf die 1. Kammer über.
- (9) Die in der 6. Kammer anhängigen Verfahren der Sachgebiete 18 00, 19 00, 22 00, 23 00 betreffend Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Nigeria, Somalia, Äthiopien, Eritrea und Sierra-Leone gehen auf die 2. Kammer über.
- (10) Die in der 6. Kammer anhängigen Verfahren des Sachgebietes 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht gehen auf die 3. Kammer über.
- (11) Die in der 9. Kammer anhängigen Verfahren des Sachgebietes Verfassungsschutzrecht gehen auf die 1. Kammer über.
- (12) Unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 2-11 ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

1. Kammer:

Sachgebiete

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung

05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (ohne Sachgebiete 05 26 und 05 70) einschl. Ausübung des Hausrechts sowie des Verfassungsschutzrechts

05 26 Tierschutzrecht

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afghanistan: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters bis zum 31. August 2025, Gambia, Ghana, Guinea, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tunesien und Westsahara

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregulungen, betreffend die Zielstaaten Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

2. Kammer:

Sachgebiete

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

11 00 Abgabenrecht (soweit nicht anderen Kammern zugewiesen)

11 20 Straßenreinigungsgebühren

11 31 Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB

11 32 Straßenausbaubeiträge (ohne Anschlussbeiträge)

13 50 Wehrpflichtrecht

17 00 Sonstiges (ohne Sachgebiete 17 10, 17 20, 17 30), soweit nicht der 6. Kammer zugewiesen

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afrika, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen; Amerika, Iran

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregulungen, betreffend die Zielstaaten Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Slowenien und Kroatien

06 00 aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht der 9. Kammer zugewiesen sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

3. Kammer:

Sachgebiete

04 00 Wirtschaftsverwaltungsrecht pp. ohne Prüfungsrecht (einschließlich Streitigkeiten über Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen oder deren Aufnahme in einen kommunalen Pflegestrukturplan nach dem PflegeV-AG und Zuwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung, auch soweit sie nicht die Förderung der gewerblichen Wirtschaft betreffen, es sei denn, sie beruhen auf spezialgesetzlicher Grundlage und soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist)

10 10 Berg- und Abgrabungsrecht

10 50 Recht der Gentechnik

10 80 Energierecht pp.

17 10, 17 20 Justizverwaltungsrecht, Archivrecht

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afghanistan: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters ab dem 1. September 2025, Russische Föderation, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau (Moldawien), Tadschikistan, Turkmenistan (Turkmenien), Ukraine, Usbekistan, Weißrussland (Belarus)

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregeln, betreffend die Zielstaaten Polen, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Estland, Lettland und Litauen

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

4. Kammer:

Sachgebiete

09 00 Raumordnung pp.

10 00 Umweltrecht (ohne Sachgebiete 10 10, 10 21, 10 30, 10 40, 10 50, ohne Gewässerunterhaltungsbeiträge einschließlich Umlagen)

10 21 Immissionsschutzrecht

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Irak, Kuwait, Afghanistan: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters; „Rest der Welt“, soweit nicht die anderen Kammern zuständig sind

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregungen, betreffend den Zielstaat Griechenland: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

5. Kammer:

Sachgebiete

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

13 00 Öffentliches Dienstrecht (ohne SG 1350, 1380, 1390)

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus dem Herkunftsland Kamerun ab dem 1. September 2025

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregungen, betreffend den Zielstaat Österreich

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

6. Kammer:

Sachgebiete

04 11 Subventionen im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen

10 70 Umweltinformationsgesetz

15 00, 16 00 Sozialrecht pp.

17 00 Informationszugangsgesetz sowie Verbraucherinformationsgesetz

17 30 Informationsfreiheitsgesetz

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Kosovo, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Syrien: Eingänge mit den Endziffern 6 bis 0 des zentralen Eingangsregisters, Türkei

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregulungen, betreffend den Zielstaat Italien: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 4 des zentralen Eingangsregisters

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

7. Kammer:

Sachgebiete

02 00 Kultusrecht pp. (ohne Sachgebiet 02 50) einschließlich Berufungsverfahren nach §§ 35 ff. HSG LSA, sonstiges Prüfungsrecht, soweit nicht andere Kammern zuständig sind; Anerkennung ausländischer Prüfungen und anderweitig erworbene Abschlüsse oder Befähigungsnachweise (Sachgebiete 0211, 0222 und 0460), Erwachsenen- und Berufsbildungsrecht (Sachgebiete 0270, 0420)

03 00 Numerus-Clausus-Verfahren

04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer auch Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften

05 10, 05 12 Versammlungsrecht einschließlich der Streitigkeiten über polizeiliche Maßnahmen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Versammlungen

05 70 Lotterierecht (einschl. sonstiges Glücksspielrecht)

11 20 Gebühren, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Burkina Faso, Kambodscha, Kamerun bis zum 31. August 2025, Laos, Nepal, Vietnam, Türkei bis zum 30. Juni 2025, Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Sri Lanka

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen

oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregulungen, betreffend den Zielstaat Italien: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters; die Zielstaaten, die nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind

06 00 Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

9. Kammer:

Sachgebiete

01 00 Juristische Personen pp.

10 30 Wasserrecht, Abwasserabgabenrecht

11 21, 11 32, 11 40, 11 70 Leitungsgebundene Gebühren, Kleininleiterabgaben, Anschlussbeiträge, Grundstücksanschlusskosten und Anschluss- und Benutzungszwang

11 50 Gewässerunterhaltungsbeiträge (einschließlich der betr. Umlagen und Mehrkosten)

18 00, 19 00, 22 00, 23 00 Asylverfahren von Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Ägypten, Jordanien, Israel, palästinensische Gebiete, Saudi-Arabien, Libanon, Syrien: Eingänge mit den Endziffern 1 bis 5 des zentralen Eingangsregisters

1830, 1930, 2000, 2100 Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie dazu ergangener Folgeregulungen, betreffend den Zielstaat Griechenland: Eingänge mit den Endziffern 5 bis 9 des zentralen Eingangsregisters

06 00 aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten betreffend die Landeshauptstadt Magdeburg sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. der zuvor genannten Personen, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

15. Kammer (Kammer für Disziplinarsachen):

Sachgebiete

14 10, 14 20 Disziplinarrecht

16. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

13 81, 13 90 Bundespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG

17. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

13 82, 13 90 Landespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach 53 Abs. 1 Satz 2 RiG-LSA

- (13) Bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der zuvor aufgeführten Sachgebiete:
- a. Kosten des Verfahrens,
 - b. Verwaltungsvollstreckung (auch Pfändungs- und Einziehungsverfügungen),
 - c. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung,
 - d. Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (14) ¹Nach Abschluss eines Rechtsstreits (Datum des Urteils, Beschlusses, Vergleichs) ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die für die Entscheidung der Hauptsache zuständig wäre. ²Dies gilt nicht für Nebenentscheidungen (z. B. Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen in Kostensachen, Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe, Beschlüsse über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren etc.). ³Als Folgeverfahren gelten auch solche Streitigkeiten, in denen über die Wirksamkeit einer Verfahrenserledigung gestritten wird.
- (15) Rechtshilfersuchen werden von der für das Sachgebiet zuständigen Kammer erledigt.
- (16) ¹Sind für eine Streitsache bzw. für Asylverfahren mehrere Kammern zuständig und kann in der Sache nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet den Schwerpunkt bildet. ²Bei Geldleistungen ist hierbei im Zweifel auf die Höhe der Beträge abzustellen. ³Die Zuständigkeit für das Sachgebiet 1700 (Sonstiges) betrifft unbenannte Sachgebiete. ⁴Diese Zuständigkeit greift nur ein, wenn sich ein Verfahren auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe (Annex) einem bestimmten Sachgebiet zuordnen lässt.
- (17) ¹Für die Asylverfahren und ausländerrechtlichen Verfahren von Staatenlosen ist die Kammer zuständig, bei welcher die asylrechtliche Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. ²Bei einer vom Bundesamt angenommenen ungeklärten Staatsangehörigkeit ist diejenige Kammer zuständig, welche das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet;

lautet die Abschiebungsandrohung nicht auf ein bestimmtes Land oder ist eine solche nicht erlassen, so gilt Satz 1 entsprechend. ³Ist sowohl die Staatsangehörigkeit als auch der letzte Aufenthaltsort des Betroffenen ungeklärt, so ist diejenige Kammer zuständig, welcher die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betroffene geltend macht.

(18) ¹In Verfahren gegen eine den Asylbewerber betreffende Maßnahme der Ausländerbehörde sind die Asylfachkammern zuständig, wenn feststeht, dass die Maßnahme den Vollzug einer vom Bundesamt angedrohten oder angeordneten Abschiebung darstellt. ²Im Umkehrschluss gilt die Vermutung, dass es sich um eine aufenthaltsrechtliche Streitigkeit handelt, soweit nicht feststeht, aus welchen Gründen die aufenthaltsbeendende Maßnahme getroffen wurde.

(19) Die Regelung der Zuständigkeit für Asylverfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, geht der Regelung zur Personen aus den benannten Herkunftstaaten/Staatenlosen/ungeklärter Staatsangehörigkeit vor.

(20) ¹Verfahren im Sachzusammenhang werden der Kammer zugewiesen, bei der das erste im Zusammenhang stehende Verfahren anhängig gewesen ist. ²Sachzusammenhang besteht

- a. bei Identität des Streitgegenstandes,
- b. im Asylrecht zwischen Asylverfahren der Familienangehörigen (§ 26 AsylG) sowie bei Personenidentität zwischen Asyl- und Zuweisungs- (bzw. Umverteilungs-) Streitigkeiten und bei Folgeanträgen i. S. d. § 71 AsylG.

³Ein Verfahren vermittelt keinen Sachzusammenhang mehr, wenn nach der die Instanz abschließenden Entscheidung, dem Vergleich, der Kostenentscheidung oder einer sonstigen Erledigung - gerechnet nach dem Datum der jeweiligen Beendigung - 6 Monate vergangen sind. ⁴Die Sachzusammenhangsregelung ist nicht anwendbar, wenn aufgrund eines neuen Geschäftsverteilungsplans eine Zuständigkeit der „Altkammer“ für das betreffende Sachgebiet/Herkunftsland nicht mehr besteht. ⁵Im Übrigen ist es für den Ablauf der Sechsmonatsfrist unerheblich, wenn sich die Existenz eines - ursprünglich - Sachzusammenhang vermittelnden Verfahrens erst später herausstellt. ⁶Die Sätze 1 - 5 finden keine Anwendung, wenn Bestände ohne Eingangszuständigkeit auf eine andere Kammer übergehen.

(21) ¹Bei Streitigkeiten um die Erhebung von Abgaben gilt Folgendes: ²Ist Grundlage für die Abgabe eine spezialgesetzliche Vorschrift, so entscheidet die nach dem jeweiligen Grundbescheid sachnähere Kammer (auch) über die abgabenrechtlichen Fragen. ³Streitigkeiten über kommunale Abgaben aufgrund einer - isolierten - Satzung unterfallen dem Sachgebiet 11 00.

III. Schlussbestimmungen

A. Präsidiumsvorbehalt

- (1) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines/einer der Kammervorsitzenden, wenn in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes die Kammer, bei welcher die Sache eingetragen ist, ihre Zuständigkeit verneint oder die Zuständigkeit mehrerer Kammern in Betracht kommt. ²Der Antrag ist nur innerhalb von 6 Monaten seit Eingang des Verfahrens bei der betreffenden Kammer zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren eingetragen war.
- (3) ¹In Eilfällen kann der Präsident unter den Voraussetzungen des § 21 i Abs. 2 GVG vorab entscheiden. ²Er legt seine Entscheidung unverzüglich dem Präsidium vor, das endgültig befindet.
- (4) ¹Der Antrag in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist über den Präsidenten an das Präsidium zu richten. ²In dem Antrag soll der Gegenstand des Verfahrens kurz beschrieben, die streitige Frage aufgezeigt und eine Begründung gegeben werden, weshalb die eigene Zuständigkeit nicht besteht oder mehrere Zuständigkeiten denkbar sind. ³Die Kammer, bei welcher die Sache zunächst eingetragen ist, ist für unaufschiebbare Maßnahmen auch dann zuständig, wenn der Antrag nach Absätzen 1 und 2 gestellt ist, bis die Zuständigkeit durch das Präsidium entschieden worden ist.

B. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Magdeburg, den 13. Dezember 2024

(Engels)

(Blaurock)

(Schrammen)

(Dr. Furthmann)

(Semmelhaack)

(Zieger)

(Zehnder)

Katalog der Sachgebietsschlüssel

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

01 10 Parlamentsrecht

01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

01 30 Parteienrecht

01 40 Kommunalrecht

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände und kommunalen Gebietskörperschaften

01 42 Kommunalaufsichtsrecht

01 43 Kommunalwahlrecht

01 44 Finanzausgleich

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht

01 50 Sparkassenrecht

01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts

01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

02 10 Schulrecht

02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen

02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben

02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen

02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades

02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)

02 30 Wissenschaft und Kunst

02 40 Film- und Presserecht

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung

02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

02 80 Sport

03 00 Numerus-clausus-Verfahren

03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängen den Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)

03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe

04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgaberecht der wirtschaftsständischen Körperschaften

04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975

04 14 Vergaberecht

04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht

04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)

04 21 Gewerbeordnung

04 22 Handwerksrecht

04 23 Gaststättenrecht

04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 04 11)

04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung

04 32 Weinrecht

04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

- einschl. Abgaberecht der berufsständischen Körperschaften

- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430)

04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure

04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßen recht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)

04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht

- 04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
- 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht
 - 05 10 Polizeirecht
 - 05 11 Waffenrecht
 - 05 12 Versammlungsrecht
 - 05 20 Ordnungsrecht
 - 05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
 - 05 22 Obdachlosenrecht
 - 05 23 Vereinsrecht
 - 05 24 Sammlungsrecht
 - 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
 - 05 26 Tierschutz
 - 05 30 Personenordnungsrecht
 - 05 31 Namensrecht
 - 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
 - 05 33 Melderecht
 - 05 34 Pass- und Ausweisrecht
 - 05 35 Datenschutzrecht
 - 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
 - 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
 - 05 41 Lebensmittelrecht
 - 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
 - 05 50 Verkehrsrecht
 - 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
 - 05 52 Personenbeförderungsrecht
 - 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
 - 05 54 Luftverkehrsrecht
 - 05 55 Wasserverkehrsrecht
 - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
 - 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
 - 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung

- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 05 70 Lotterierecht
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 06 00 Ausländerrecht
- 09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung
 - 09 10 Raumordnung, Landesplanung
 - 09 11 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
 - 09 12 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
 - 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
 - 09 30 Siedlungsrecht
 - 09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
 - 09 32 Kleingartenrecht
 - 09 33 Kleinsiedlungsrecht
 - 09 34 Heimstättenrecht
 - 09 40 Denkmalschutz
 - 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht
 - 09 60 Enteignungsrecht
 - 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
 - 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
 - 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
 - 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
 - 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
 - 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
 - 09 90 Recht der Außenwerbung
- 10 00 Umweltrecht
 - 10 10 Berg- und Abgrabungsrecht
 - 10 20 Umweltschutz
 - 10 21 Immissionsschutzrecht
 - 10 22 Abfallbeseitigungsrecht
 - 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht

10 30 Wasserrecht

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßen recht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

10 50 Recht der Gentechnik

10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

10 80 Energierecht

10 81 Atom- und Strahlenschutzrecht

10 82 Recht der Windenergieanlagen

10 83 Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

10 84 Energierecht im Übrigen

11 00 Abgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

- ohne hochschulrechtliche Abgaben

- ohne Sondernutzungsgebühr

11 10 Steuern

11 11 Kommunale Steuern

11 12 Kirchensteuer

11 20 Gebühren

11 21 Benutzungsgebührenrecht

11 22 Verwaltungsgebührenrecht

11 30 Beiträge

11 31 Erschließungsbeiträge

11 32 Ausbaubeiträge

11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten

11 50 Ausgleichsabgaben

11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften

11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

12 10 Recht der offenen Vermögensfragen

- 12 11 Rückübertragungsrecht
- 12 12 Investitionsrecht
- 12 13 Vermögenszuordnungsrecht
- 12 14 Treuhandrecht
- 12 15 Entschädigungsrecht
- 12 16 Ausgleichsleistungsrecht
- 12 20 Bereinigung von SED-Unrecht
 - 12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
 - 12 22 Berufliche Rehabilitierung
- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes
 - 13 10 Recht der Bundesbeamten
 - 13 11 Laufbahnprüfungen
 - 13 12 Beförderungen
 - 13 13 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 14 Besoldung und Versorgung
 - 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 20 Soldatenrecht
 - 13 21 Laufbahnprüfungen
 - 13 22 Beförderungen
 - 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
 - 13 24 Besoldung und Versorgung
 - 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 30 Recht der Landesbeamten
 - 13 31 Laufbahnprüfungen
 - 13 32 Beförderungen
 - 13 33 Versetzungen und Abordnungen
 - 13 34 Besoldung und Versorgung
 - 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
 - 13 40 Recht der Richter
 - 13 42 Beförderungen
 - 13 43 Versetzungen und Abordnungen

- 13 44 Besoldung und Versorgung
- 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
 - 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
 - 13 52 Recht des Zivildienstes
 - 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
- 13 71 Härtefonds für nicht jüdische Verfolgte des NS Regimes
- 13 80 Personalvertretungsrecht
- 13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes
- 13 82 Personalvertretungsrecht der Länder
- 13 90 Recht der Richtervertretungen
- 14 00 Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren
 - 14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten
 - 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten
 - 14 30 Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 04 60)
- 15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
 - 15 10 Wohngeldrecht
 - 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 - 15 21 Schwerbehindertenrecht
 - 15 22 Kriegsopferfürsorgerecht
 - 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
 - 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
 - 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
 - 15 26 Heizkostenzuschussrecht
 - 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
 - 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
 - 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
 - 15 40 Jugendschutzrecht

- 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
- 15 60 Kriegsfolgenrecht
- 15 61 Lastenausgleichsrecht
- 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 1600 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)
 - 16 10 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalisiertem Wohn-
geld)
 - 16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
- 1700 Sonstiges
 - 17 10 Justizverwaltungsrecht
 - 17 20 Archivrecht
 - 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie
Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
 - 18 10 Asylrecht
 - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 18 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren
nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG)
 - 19 10 Asylrecht
 - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
 - 19 30 Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 AsylG
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buch-
stabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a)
AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
 - 22 10 Verfahren nach § 29a AsylG
 - 22 20 Verfahren nach § 30 AsylG
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
 - 23 10 Verfahren nach § 29a AsylG

23 20 Verfahren nach § 30 AsylG